

Konkurrenz mit Post  
Land Station betr.  
Transport v. Augustin  
Jan.

5111

Justiz- & Polizeidepartement, Kantonsrat v. 2. d. J.  
Herr Kantonsrat Herr von Lar mit Bescheid vom 30. Okt.  
betreffend die Gefahrstoffe in Berlin eingesandten Kisten  
entweder die unwürdigen Kunst der Kaiserkrönung vom  
28. Oktober und die unehren G. Augustin Löffel: P. N. 37387  
von für die gemachten Vorfälle i. d. d. Transporte zu

*[Handwritten signature]*



# 139. Sitzung vom 4. November 1872

Japan Deutschland und Italien ungueltig zu machen  
Artikel des Vertrages zwischen Japan und Deutschland  
Kontext des Vertrags zwischen Japan und Deutschland

Es sei die Japanische Regierung in Berlin eingeladen, die Note vom 28. v. Mts. in folgender Weise zu beantworten:  
Der Vertrag habe von den italienischen Taten bezugnehmend Nationen: nämlich die Schweiz auf dem Lago Splügen, oder die Präfektur in Como, oder das Canton Ticino. Com. man in Cannobio Konvention gemacht, jedoch nicht allseitig bezüglich der sämtlichen Nationen Ueberein. Stimmung wolle.

Was Japan die von der italienischen Regierung in Kon. pflanz gebrachte Abänderung von Art. 3 des Vertrags betr. so habe die Japanische Regierung darauf nicht eingehen zu können.

Es sei mit den beteiligten Kantonen genau beraten, den Regierungen von Deutschland und Italien die Vollziehung des zwischen ihnen abgeschlossenen Auslieferungsvertrages möglich zu machen, aber er würde sich auf seine Spitze beschränken, das ist nicht in einer für die Schweiz. Aufhebung zu lastigen Weise verlangt worden würde. Man sei durch die Regierungen bekannt, dass die Schweiz keine allgemeine Landespolizei besitze, sondern dass sie sich der Polizei eines jeden einzelnen Kantons, durch welche ein Polizeivorgang geht, bedienen müsste. Der Vertrag von St. Gallen hätte zur Folge, dass ja in der Schweiz, wenn ein solcher Vorgang auslösen könnten würde, eine Kommission von der Schweiz. Justiz- u. Polizeidirektorat gebildet werden müsste, diese müsste alle Kommissionen zusammensetzen und der italienischen Regierung mitteilen, kann sie anfallen, um die Ausführung vorzuführen, für die Kommissionen etc. so würde als jeder einzelne Fall von Kantonalen und der Landesverordneten gestrafft Konventionen zu machen, die nicht je irgend welche Maßnahme durch das in Art. 3 des Vertrags, das vorgesehene Verfahren vornehmen werden.

Wenn die italienische Regierung darauf insistiere, dass der alte Vertrag, wenn von ihrer Japanische Regierung in Berlin die Einbringung der Kommissionen bezüglich der verschiedenen Bestimmungen bezugnehmend sein, keine Maßnahme gebrannt habe, so sei dieses allerdings von ihrem Standpunkte aus...

# 139. Sitzung vom 4. November 1872.

Herrlich, wenn Sie Sachverhalt voranstellen vielen Herrlichen  
 einen Herrn Ludwig von Pfenz, Superior obzuliegen, der dem  
 Ausschuss habe daher den im Jahr 1869 gegebenen Anlaß bei  
 ungenügender um mich persönlich selber einzuweisen des Ab-  
 fahrten zu erzelen, dessen sich Station anfrucht habe.

Die Subventionen, welche für die italienische National-  
 Armee aus der Volkswirtschaft von Subventionen anzu-  
 sen, seien für Station jedenfalls nicht größer als diejenige  
 gan seien, welche für die kaiserlichen Generalarmeen  
 auf dem St. Gotthard oder in der Gasse Nicola, oder für die  
 Grenzübergangspolizeien in der Gasse Splügen anzu-  
 wesen sei, alle Kosten einer aus Deutschland kommenden  
 Transporten bis in ihre einzelnen Stationen vorzuführen und  
 noch für die Beförderung der Reife sorgen müssen. Das sei  
 freilich wahr aber sein, daß bei dieser zu unserer Zeit  
 die nötigen Werkzeuge getroffen werden.

Uebrigens müßte der Ausschuss noch bemerken, daß die  
 Subvention der Regierungen aller Staaten, deren Gebiet  
 an beiden Routen berührt werden müßte, mitgeteilt werden  
 sei, und daß man sich darüber gerade das System der  
 direkten Abrechnung als Lösung für ihre Zustimmung  
 aufgestellt habe. Es würde daher dem Ausschuss an-  
 zurechnen sein, wenn die Regulierung der Passagen an  
 einem Punkte stattfinden sollte, der ganz befriedigend  
 sei, dieses Passagen möglichst zu vereinigen, wobei es  
 der Schweiz zum größten Teile sich angeschlossen. Der Ausschuss  
 müßte daher wissen, daß der vorliegende Entwurf  
 nicht weiter abzuändern und daß bezüglich der Postabrechnung  
 der in der Vereinbarung mit Württemberg in Station  
 aufgestellten Passagen beibehalten werden.

Der Herr Generalpostamt in Berlin z. B.